

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

2. Vertragsschluss und -inhalt

Ein Vertrag mit uns kommt erst zustande, wenn er aufgrund eines Kundenauftrages bestätigt wird oder ein Kunde aufgrund unseres verbindlichen Angebotes ein solches schriftlich bestätigt.

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

Bei Giften und anderen Produkten, deren Verwendung nur im Rahmen gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften liegt, gilt die Bestellung des Käufers gleichzeitig als Erklärung des Kunden, dass die Produkte für einen erlaubten Zweck im vorstehenden Sinne benutzt werden.

3. Preise

Alle von uns genannten Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und gelten ab Werk. Frachtkosten sind ausschließlich dann enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Liefer-, Abnahme- und Abruffristen

Lieferfristen gelten nur als annähernd vereinbart.

Als Liefertag gilt der Tag der Absendung, bei vereinbarter Abholung durch den Besteller der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, bei Versendung an den Besteller der Übergabetag an den Spediteur bzw. Frachtführer.

Wir sind zu vorzeitiger Lieferung und zu Teillieferungen berechtigt.

Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder unvorhergesehener Ereignisse, die wir trotz Anwendung der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können (z. B. Betriebsstörungen, Auswirkungen von Arbeitskampfmaßnahmen), haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, und zwar auch dann nicht, wenn sie bei unseren Lieferanten oder Vorlieferanten eintreten.

Wir werden jedoch den Besteller unverzüglich nach Kenntnis von Lieferschwierigkeiten auf diese hinweisen.

Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als einem Monat, gerechnet ab der ursprünglichen Lieferfrist, können beide Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.

5. Verpackung

Handelsübliche Mehrwegverpackung inklusive Europaletten werden leihweise zur Verfügung gestellt und bleiben unser Eigentum.

Sofern diese Verpackung nicht innerhalb von sechs Monaten in einwandfreiem Zustand fracht- und spesenfrei an uns zurückgesandt wird, erfolgt eine Berechnung der dann sofort und ohne Abzug fälligen vollen Verpackungskosten. Eine Sonderverpackung wird grundsätzlich berechnet und nicht zurückgenommen.

Von uns gestellte Transportmittel und Leihbinde dürfen nicht verunreinigt oder zur Füllung mit anderen Stoffen verwendet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen sind wir berechtigt, die Transportmittel und Leihbinde auf Kosten des Käufers zu reinigen und bei Beschädigung instand setzen zu lassen.

6. Versand- und Gefahrrtragung

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware unser Werk verlässt, bei vereinbarter Abholung zum Zeitpunkt der Mitteilung der Abholbereitschaft, bei Versendung an den Besteller mit Übergabe an den Spediteur bzw. Frachtführer.

Für von uns zu vertretene bei der Annahme äußerlich nicht erkennbare Schäden haften wir gem. § 438 Abs. 2 HGB nur, wenn uns die Schäden innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung angezeigt worden sind.

7. Gewährleistung

Auf gelieferte Waren leisten wir eine Gewährleistung von einem Jahr.

a) Die geschuldeten inneren und äußeren Eigenschaften der Ware bestimmen sich nach den vereinbarten Spezifikationen, mangels solcher nach unseren Produktbeschreibungen, Kennzeichnungen und Spezifikationen, mangels solcher nach Übung und Handelsbrauch.

Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke, Angaben in Sicherheitsdatenblättern, Angaben zur Verwendbarkeit der Waren und Aussagen in Werbemitteln sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen.

Insbesondere stellen einschlägig identifizierte Verwendungen nach der REACH-Verordnung EG Nr. 1907/2006 weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit, noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.

b) Der Käufer hat uns etwaige Mängel der Lieferung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitzuteilen. Auf das kaufmännische Rückrecht gem. §§ 377, 378 HGB wird ausdrücklich hingewiesen.

Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Wenn der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, von uns erteilte oder sich aus den anerkannten Regeln der Technik ergebene Anweisungen für den Einsatz unserer Produkte nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vornimmt, entfällt jegliche Gewährleistung.

Als mangelhaft gemeldete Waren sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung befanden, zu unserer Besichtigung bereit zu halten.

Wird ein Mangel von uns bestätigt oder zeigt sich während der Gewährleistungsfrist ein Mangel, sind wir zur Nacherfüllung gem. § 437 BGB berechtigt.

Eine solche gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch hinsichtlich des identischen Mangels als fehlgeschlagen.

Ist ein Mangel danach rechtzeitig oder ordnungsgemäß gerügt, nehmen wir die als mangelhaft anerkannte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware.

Stattdessen können wir auch den Minderwert ersetzen. Weitergehende Ansprüche sind nach Maßgabe des § 15 ausgeschlossen.

8. Mindestauftragsgröße

Bei Aufträgen unter 50,00 € netto Warenwert wird ein Zuschlag von 15,00 € als Mindermengenzuschlag zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer erhoben.

9. Schutzrechte

Erfolgen Lieferungen nach Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Bei Vertragsverletzungen des Bestellers stehen seine Schutzrechte einer vertragsgemäßen Verwertung der Ware durch uns nicht entgegen.

10. Zahlung

Die Zahlung hat innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu erfolgen. Der Besteller ist berechtigt, bei Zahlung innerhalb von acht Tagen ab Rechnungszugang einen Skontoabzug in Höhe von 1 % vorzunehmen.

11. Zahlungsverzug

Zahlungsverzug tritt gem. § 286 BGB dreißig Tage nach Erhalt der Leistung und Rechnungsstellung ein.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9 % Zinsen über dem Basiszinssatz gem. § 288 BGB zu berechnen.

Bei Zahlungsverzug behalten wir uns die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vor.

12. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von uns ausgelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung zum Zeitpunkt der Lieferung oder künftig entstehenden Ansprüche unser Eigentum. Werden unsere Waren mit anderen Artikeln vermischt oder verbunden, so werden wir Miteigentümer zu wertentsprechenden Anteilen, auch wenn andere Waren als Hauptsache anzusehen sind und unser Eigentum an unseren Waren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erlischt. Ein dem Besteller durch die Verarbeitung unserer Waren mit anderen uns nicht gehörenden Waren zufallendes Miteigentumsrecht geht auf uns über.

Der Besteller tritt hiermit seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der uns ganz oder anteilig gehörenden Waren bis zur Höhe des Wertanteils unserer Leistung am Gesamtveräußerungspreis an uns ab. Falls er die Forderungen im Rahmen eines echten Factorings verkauft, ist die Forderung gegen den Factor an uns abgetreten und der Erlösanteil unverzüglich an uns weiterzuleiten.

Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange selbst einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Diese Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, zu dessen Ausspruch wir im Falle des Zahlungsverzuges oder der Vermögensverschlechterung (§321 BGB) ermächtigt sind. Nach Ausspruch des Widerrufs sind wir bevollmächtigt, die Forderungsabtretung den Abnehmern gegenüber offenzulegen und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Besteller zustehenden Forderung auszuhändigen, versehen mit Namen und Anschriften der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdaten und sämtlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Forderungen durch uns erforderlich oder sinnvoll sind, und uns die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Auch sind wir in diesem Falle berechtigt, die Weiterveräußerung der Waren oder deren Verarbeitung zu untersagen.

Alles uns ganz oder anteilig Gehörende (Waren, Geld und dergleichen) ist vom Besteller gesondert aufzubewahren. Soweit eine Übergabe erforderlich ist, wird diese dadurch ersetzt, dass die Artikel vom Besteller für uns unentgeltlich in Verwahrung genommen werden. Die Verwendung oder Sicherungsbereignung unserer Waren ist dem Besteller untersagt. Zugriffe Dritter sind uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts einschließlich eines Herausgabeverlangens gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen durch uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe verpflichtet.

13. Pfandrecht

Uns steht wegen unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund der Geschäftsbeziehung in unserem Besitz gelangten Gegenständen des Bestellers zu. Das Zurückbehaltungsrecht und das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen von uns geltend gemacht werden. Ein Zurückbehaltungsrecht und ein vertragliches Pfandrecht werden auch für den Fall vereinbart, dass der Auftragsgegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu uns verbracht wird und zu diesem Zeitpunkt Ansprüche aus der Geschäftsverbindung bestehen.

Auch das Zurückbehaltungs- und das Pfandrecht bleiben bestehen, wenn einzelne Forderungen durch uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen oder anerkannt wird.

Übersteigt der Wert der für uns durch die Ausübung von Zurückbehaltungs- und/oder Pfandrecht entstandenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe dieser Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Gesetzliche Pfandrechte bleiben durch diese Bestimmungen unberührt.

14. Zurückbehaltung, Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers ist nur gegeben, wenn der Besteller aus eigenem Recht titulierte oder anerkannte Gegenansprüche hat oder solche, die auf eine Vertragsverletzung zurückzuführen sind, bezüglich derer unseren gesetzlichen Vertretern, unserer Geschäftsleitung oder unseren leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Ansprüche gegen uns können nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden.

15. Schadenersatz / Haftungsbeschränkung

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung, haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.

Im Übrigen ist unsere Haftung auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden ausgeschlossen.

Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche

Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, in Fällen unserer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben.

Alle Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass und dem Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder sonstigen Leistungen entstehen, verjähren spätestens ein Jahr nach Ablieferung der Ware.

Hiervon unberührt bleibt die Haftung als vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

16. REACH

Gibt der Käufer uns eine Verwendung gemäß Artikel 37.2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) bekannt, die eine Aktualisierung der Registrierung oder des Stoffsicherheitsberichtes erforderlich macht oder die eine andere Verpflichtung nach der REACH-Verordnung auslöst, trägt der Käufer alle nachweisbaren Aufwendungen. Wir haften nicht für Lieferverzögerungen, die durch die Bekanntgabe dieser Verpflichtung nach der REACH-Verordnung durch uns entstehen. Sollte es aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht möglich sein, diese Verwendung als identifizierte Verwendung einzubeziehen und sollte der Käufer entgegen unserem Rat beabsichtigen, die Ware in der Weise zu nutzen, von der wir abgeraten haben, können wir vom Vertrag zurücktreten. Irgendwelche Rechte gegen uns kann der Käufer aus den vorstehenden Regeln nicht herleiten.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag und dessen Durchführung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich Iserlohn.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Vertragsbestimmungen nicht.

Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.